

Jagdverordnung. Nachtrag 2015

Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 19. März 2015 (nur Art. 6 b) - Auszug	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. März 2015
<p>Art. 3 Bau- und Raumentwicklungsdepartement</p> <p>e. die Festlegung der Gebühren für Sonderabschüsse im Banngebiet sowie des Wertersatzes gemäss Art. 44 dieser Verordnung;</p>		<p>e. die Festlegung der Gebühren für Sonderabschüsse im Banngebiet sowie des Wertersatzes gemäss Art. 44 <u>Abs. 2</u> dieser Verordnung;</p>
<p>Art. 6 Voraussetzungen</p> <p>b. entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten schweizerischen Jagdfähigkeitsausweis besitzt <u>besitzen</u>;</p>	<p>b. entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzt; (<i>wie geltendes Recht</i>)</p>	<p>b. entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzt <u>besitzen</u>; (=Eventualantrag der Redaktionskommission gegenüber Änderungsantrag der vorberatenden Kommission)</p>
<p>Art. 12a Abschussgebühren für Rotwild und für nicht rechtmässig erlegtes Wild</p> <p>¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt zwischen Fr. 1.– und 5.– pro Kilogramm "sauber ausgeweidet" mit Haupt und Trophäe.</p>		<p>¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt zwischen Fr. 1.– und 5.– pro Kilogramm "sauber ausgeweidet" <u>sauber ausgeweidet</u> mit Haupt und Trophäe.</p>
<p>Art. 21 Jagdbeihilfe</p> <p>² Zu Nachsuchezwecken aufgebotene Führer von Jagdhunden sind berechtigt, eine Waffe zu führen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d dieser Verordnung.</p>		<p>² Zu Nachsuchezwecken aufgebotene Führer von Jagdhunden sind berechtigt, eine Waffe zu führen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 30 Hegemassnahmen</p>		

Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 19. März 2015 (nur Art. 6 b) - Auszug	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. März 2015
<p>¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu genügen, sind vom Amt für Wald und Landschaft, nach vorgängiger Anhörung der interessierten Stellen, die entsprechenden Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen.</p>		<p>¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu genügen, sind vom Amt für Wald und Landschaft, nach vorgängiger Anhörung der interessierten Stellen, die entsprechenden Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen.</p>